

Antrag auf Erteilung eines befristeten Bodenseeschifferpatentes

Name, Vorname:	Geburtsdatum und Geburtsort:
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon (Mobilnummer bevorzugt):	E-Mail:

Ich beantrage die Erteilung eines befristeten Bodenseeschifferpatentes.

Das befristete Patent soll ab

(1. Gültigkeitstag eintragen)

gelten.

(Der Antrag sollte mindestens zwei Wochen vor dem Gültigkeitstag dem Landratsamt Konstanz, Schifffahrtsamt, vorliegen.)

Mir ist bekannt, dass ich im Besitz eines amtlich anerkannten Befähigungsnachweises sein muss und lege folgende Befähigungsnachweise in Kopie bei:

Bezeichnung der Befähigungsnachweis

Bitte beachten Sie, dass ohne Beilage einer Kopie der amtlich anerkennungsfähigen Befähigungsnachweise keine Erteilung des befristeten Bodenseeschifferpatentes erfolgen kann.

Die Gebühr für die Ausstellung eines befristeten Bodenseeschifferpatentes in Höhe von 24,00 € wird mittels eines Gebührenbescheides erhoben.

Unterschrift des Antragsstellers	Ort, Datum

Bitte Rückseite beachten!

Wichtige Informationen!

1. Ein befristetes Patent kann nur für eine Person und **nicht** für ein Schiff erteilt werden.
2. Das befristete Patent darf nur einmal im Jahr erteilt werden.
3. Das befristete Patent wird für einen Monat erteilt (eine Aufteilung der Tage ist nicht möglich). Daher ist es unbedingt erforderlich, dass der erste Gültigkeitstag im Antrag angegeben wird.
4. Das befristete Patent kann aufgrund nachstehender amtlich anerkannter Befähigungsnachweise für folgende Kategorien erteilt werden:
 - a.) Kategorie A (Motorboote)
 - DSV-A-Schein unter Motor, ausgestellt vor dem 31.03.1989
 - Sportbootführerschein-Binnen unter Motor
 - Sportbootführerschein-See
 - Sportküstenschifferschein unter Motor
 - Sportseeschifferschein und Sporthochseeschifferschein jeweils unter Motor, ausgestellt nach dem 31.12.1992
 - Internationales Zertifikat nach der ECE-Resolution Nr. 40 TRANS/SC.3/147 für Motorboote
 - Sportbootführerschein ab dem 10.05.2017 – Bereich: Binnen unter Motor
 - Sportbootführerschein ab dem 10.05.2017 – Bereich: See
 - b.) Kategorie D (Segelboote) bis 4,4 kW Motorenleistung
 - DSV-A-Schein, ausgestellt vor dem 31.03.1989
 - Sportbootführerschein-Binnen unter Segel
 - Sportküstenschifferschein unter Segel
 - Sportseeschifferschein und Sporthochseeschifferschein jeweils unter Segel, ausgestellt nach dem 31.12.1992
 - Internationales Zertifikat nach der ECE-Resolution Nr. 40 TRANS/SC.3/147 für Segelboote
 - Sportbootführerschein ab dem 10.05.2017 – Bereich: Binnen unter Segel
 - c.) Kategorie D (Segelboote) über 4,4 kW Motorenleistung einschließlich Motorboote
 - Wer ein Segelboot über 4,4 kW Motorenleistung führen möchte, benötigt zu einem Nachweis unter b.) auch einen Nachweis gemäß a.).

Achtung: Der BR-Schein kann nicht anerkannt werden!

1. Der amtliche Befähigungsnachweis muss diesem Antrag als Kopie beigelegt werden.
2. Bitte kein Bargeld und Schecks mit dem Antrag einreichen. Die Erhebung der Gebühr erfolgt über einen separaten Gebührenbescheid.
3. Nachfragen können telefonisch unter 07531/800-1985, -1986, 1987 oder per E-Mail (schiffahrt@LRAKN.de) erfolgen.